

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Zeitungsforschung in Dortmund**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Zeitungsforschung in Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e. V. führen. Der Sitz des Vereins ist Dortmund, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, zur Mehrung der Kenntnisse über Struktur, Geschichte und Wirksamkeit der gedruckten Medien (Presse) insbesondere der Zeitungen durch Unterstützung des Instituts für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund hinzuwirken. Das geschieht vor allem durch die Unterstützung von Forschungsprojekten mit Sach- und Personalmitteln, die Durchführung von Ausstellungen, von fachlichen Vortragsreihen, von Veröffentlichungen und ggf. auch durch den Erwerb von pressehistorisch wichtigen Sammlungsgegenständen (Zeitungsbände, Zeitschriftenbände, Plakate, Flugblätter, Karikaturen etc.).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich notwendige Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod; durch schriftliche Austrittserklärung, die zum jeweiligen Jahresende mit jährlicher Kündigungsfrist zulässig ist; durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen und bedarf dem Mitglied gegenüber einer schriftlichen Begründung. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Zusätzlich gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied der Leiter des Instituts für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund an.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung soll ein Geschäftsbericht und eine Liste der Mitglieder beigelegt werden. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Diskussion des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen, vom Vorstand verfügten Ausschluss

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das vom Vorsitzenden mitzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar fällig. Bei Eintritt in den Verein wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund, das es unmittelbar und ausschließlich zu den im § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 10 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Dortmund, den 27. Mai 1993